



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

37. Jahrgang

Wesel, 20. April 2012

Nr. 12

S. 1 - 14

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 13.05.2012 im Kreis Wesel** 2
- **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß § 35 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ingo Helsper** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Andreas Segerath** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Heiko Torsten Riemann** 12
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung hat für Herrn Frank Friemel** 12
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Werner Waldemar Görnt** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Frits Knol** 13
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022579415** 14
- **Aufgebot des von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3610342234** 14
- **Aufgebot für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3101636870 und 3101647232** 14
- **Kraftloserklärung für die von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 3610476594 und 3635102951** 14
- **Kraftloserklärung für die von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 3635072659, 3635067394 und 3635126935** 14

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 13.05.2012 im Kreis Wesel

Wahlkreis 57 Wesel II

Alpen, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Sonsbeck, Vluyt und Xanten

1	Fasse, Marie-Luise Landtagsabgeordnete	Am Busch 7 47495 Rheinberg 1948, Dülmen	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
2	Schneider, René Diplom-Journalist	Kamperbruchstr. 8 47475 Kamp-Lintfort 1976, Duisburg	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
3	Nienhaus, Peter Vertriebsingenieur	Rheinberger Str. 32 46519 Alpen 1956, Dingden, jetzt Ham- minkeln	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
4	Gesthuysen, Stephan Zimmerer	Wolfhagenstr. 27 46519 Alpen 1978, Xanten	Freie Demokratische Partei FDP
5	Imhof, Andreas Versicherungsmakler	Im Eschenholz 9 47495 Rheinberg 1964, Moers	DIE LINKE DIE LINKE
6	Nitz, Sebastian Polizeibeamter	Bönninghardter Str. 39 a 46519 Alpen 1976, Rheinberg	Piratenpartei Deutschland PIRATEN

Wahlkreis 58 Wesel III

Hamminckeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde und Wesel

1	Neß, Norbert Regierungsangestellter	Krokusweg 3 46499 Hamminkeln 1972, Köln	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
2	Meesters, Norbert Diplom-Sozialpädagoge	Alte Delogstr. 10 46483 Wesel 1957, Wesel	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
3	van Laak, Beate Diplom-Sozialpädagogin	Stallbergweg 21 46569 Hünxe 1953, Essen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
4	Reuther, Bernd Angestellter	Im Wiesengrund 10 46485 Wesel 1971, Wesel	Freie Demokratische Partei FDP
5	Schulz, Hilmar Angestellter	Luisenstr. 44 46483 Wesel 1983, Wesel	DIE LINKE DIE LINKE
6	Weinbrenner, Thomas Medizinisch-technischer Radiologieassistent	Sophienweg 7 46483 Wesel 1974, Essen	Piratenpartei Deutschland PIRATEN
18	Nötzel, Dieter Rentner	Karlstr. 1 46499 Hamminkeln 1949, Zwickau	Rentnerinnen und Rentner Par- tei RRP

Wahlkreis 59 Wesel IV
Moers und Neukirchen

1	Hackstein, Heinz-Gerd Industriemeister i. R.	Moerser Str. 173 47447 Moers 1946, Moers	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
2	Yetim, Ibrahim Leitender Angestellter	Moltkestr. 9 47447 Moers 1965, Dinslaken	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
3	Tersteegen, Hans-Dieter IT-Projektmanager	Kreuzstr. 21 a 47506 Neukirchen-Vluyn 1959, Sevelen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
4	Roots, Beret Studentin	Rheinhausener Str. 13 47441 Moers 1985, Kensington, Kalifornien, USA	Freie Demokratische Partei FDP
5	Kaenders, Gabriele Rentnerin	Im Kämpken 3 47443 Moers 1951, Moers	DIE LINKE DIE LINKE
6	Lobnig, Jochen Polizeibeamter	Krefelder Str. 31 47506 Neukirchen-Vluyn 1957, Homberg, jetzt Duisburg	Piratenpartei Deutschland PIRATEN

Die v.g. Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 57 Wesel II, 58 Wesel III und 59 Wesel IV wurden in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 12.04.2012 zugelassen. Ich gebe sie hiermit gem. § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz – LWahlG- und § 27 Landeswahlordnung – LWahlO – öffentlich bekannt.

(Hinweis: Die nicht fortlaufende Nummerierung im Wahlkreis 58 Wesel III ergibt sich aus der Tatsache, dass nicht alle Parteien, die Landeslisten eingereicht haben, auch in den Wahlkreisen des Kreises Wesel Bewerber/innen benannt haben. Die Nummern der nicht im Wahlkreis kandidierenden Parteien entfallen daher – auch auf dem Stimmzettel. Die Rentnerinnen und Rentner Partei – RRP – hat keine Landesliste eingereicht und erhält daher die Nr. 18 auf dem Stimmzettel des Wahlkreises 58 Wesel III).

Wesel, 19. April 2012

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
57 Wesel II, 58 Wesel III
und 59 Wesel IV

gez. Rentmeister

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß § 35 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Auf Grund des § 35 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139) geändert worden ist, wird hiermit der Fahrweg für das Gebiet des

Kreises Wesel

wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegbestimmung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung, in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung incl. ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeig-

neten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

7. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

9. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

10. Bezugsquelle

Die komplette Gefahrgutkarten - CD für NRW ist gegen Zahlung einer Gebühr von derzeit 20,- € ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssystem, Deutz-Kalker-Straße 18 - 26, 50679 Köln, oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de zu beziehen.

Im Auftrag
gez. Rentmeister

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2012

FAHRWEGBESTIMMUNG

Im Kreisgebiet Wesel sind außer den Autobahnen folgende klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) mit Vorrang vor den ebenfalls aufgeführten und nicht klassifizierten Straßen (Stadt-/ Gemeindestraßen) zu befahren.

Bundesstraßen:

B 8, B 57, B 58, B 67, B 70, B 224, B 473, B 510, B 528

Landesstraßen:

Linksrheinisch: L 5, L 6, L 8, L 9, L 10, L 77, L 137, L 140, L 155, L 237, L 287, L 398, L 399, L 460, L 474, L 475, L 476, L 477, L 480, L 481, L 491

Rechtsrheinisch: L 1, L 4, L 7, L 104, L 396, L 397, L 401, L 462, L 463, L 480, L 505, L 602 bis Kreisgrenze, L 896, L 607 bis Kreisgrenze

Kreisstraßen:

Linksrheinisch: K 1, K 3, K 4 bis Kreisgrenze, K 5, K 9 bis Kreisgrenze, K 10, K 14, K 15 bis Kreisgrenze, K 20 bis Kreisgrenze, K 21, K 22, K 23, K 30 bis Kreisgrenze, K 31, K 32, K 33, K 34, K 35, K 36, K 37, K 49 bis Kreisgrenze

Rechtsrheinisch: K 6 bis Kreisgrenze, K 7 bis Kreisgrenze, K 7n, K 8 von Kreisgrenze bis B 8 und von L 1 bis L 401, K 11 bis Kreisgrenze, K 12, K 13 von L 1 bis L 401, K 16, K 17, K 18, K 19, K 22, K 25, K 26 von B 70 bis Kreisgrenze, K 29 bis Kreisgrenze

Von den Stadt- und Gemeindestraßen ist auf dem kürzesten und am besten geeigneten Weg über die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Straßen auf klassifizierte Straßen zurückzukehren.

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2012

Stadt- und Gemeindestraßen:

Linksrheinischer Bereich:

Alpen

Bruckstraße, Bönninghardter Straße, Burgstraße, Lindenallee (nur gemeindeauswärts), Rathausstraße, Ulrichstraße, Weseler Straße, Xantener Straße

Kamp-Lintfort

Bahnhofstraße, Dorfstraße, Eyller Straße, Friedrich-Heinrich-Allee, Hoerstgener Straße, Moerser Straße, Nordtangente, Oststraße, Prinzenstraße, Rheinberger Straße, Rheurder Straße

Moers

Alexander-Bell-Straße, Am Jostenhof, Am Schürmannsgraben, Am Schürmannshütt, Asberger Straße, Bahnhofstraße, Chemnitzer Straße, Dr.-Berns-Straße, Düsseldorfstraße, Galmesweg, Gutenbergstraße, Holderberger Straße, Homberger Straße, Hülsdonker Straße, Im Meerfeld, Kaldenhausener Straße, Kamper Straße, Klever Straße, Krefelder Straße, Lintforter Straße, Moerser Straße, Mühlenstraße, Neukirchener Straße, Pattbergstraße, Rathausallee, Repelner Straße, Rheinberger Straße, Rheinlandstraße, Rheurder Straße, Römerstraße, Ruhrorter Straße, Uerdinger Straße, Verbandstraße, Xantener Straße

Neukirchen-Vluyn

Andreas-Bräm-Straße, Balderbruchweg, Bendschenweg, Geldernsche Straße, Krefelder Straße, Lintforter Straße, Niederrheinallee

Rheinberg

Alpener Straße, An der Neuweide, Annastraße, Außenwall, Bahnhofstraße, Binsheimer Allee, Borther Straße, Budberger Straße, Dr.-Aloys-Wittrup-Straße, Ganswei, Graf-Luitpold-Straße, Gutenbergstraße, Industriestraße, Innenwall, Kamper Straße, Kiesendahlstraße, Kuhstraße, Melkweg, Moerser Straße, Nordring, Orsoyer Straße, Rheinberger Straße, Rheinfeldweg, Römerstraße, Saalhofer Straße, Sauerfeldstraße, Underbergstraße, Weseler Straße, Xantener Straße, Zollstraße

Sonsbeck

Alpener Straße, Balberger Straße, Gelderner Straße, Hochstraße, Kevelaerer Straße, Weseler Straße, Xantener Straße

Xanten

Am Rheintor, Bahnhofstraße, Sonsbecker Straße

Rechtsrheinischer Bereich:**Dinslaken**

Am Pfauenzehnt, Hanielstraße, Karl-Heinz-Klingen-Straße, Kleiststraße, Kurt-Schumacher-Straße zwischen Dieselstraße und B 8 (Brinkstraße), Krengelstraße zwischen Kleiststraße und Friedrich-List-Straße, Luisenstraße zwischen Gerhard-Malina-Straße und B 8 (Weseler Straße), Lanterstraße, Otto-Lilienthal-Straße

Hamminkeln

Auf dem Stemmingholt, Hoogefeldstraße, Loikumer Rott

Hünxe

Albert-Einstein-Straße, Dinslakener Straße, Gansenbergweg, Hammweg, Hünxer Straße, Kleiner Feldweg, Meesenweg, Opschlagweg, Otto-Hahn-Straße Schermbecker Landstraße, Weseler Straße, Weseler Weg

Schermbeck

Alte Dorstener Straße, Dorstener Straße, Freudenbergstraße, Maassenstraße, Weseler Straße

Voerde

Bahnhofstraße, Böskensteinstraße (L 4), Bühlstraße, Dinslakener Straße, Frankfurter Straße, Friedrichsfelder Straße, Grenzstraße, Hammweg, Hindenburgstraße, Hugo-Müller-Straße, Rahmstraße, Steinstraße, Schleusenstraße, Weseler Straße

Wesel

Abelstraße, Am Schornacker, Am Lippeglacis, Am Yachthafen, An de Tent, Auedamm, Büdericher Straße, Brüner Landstraße, Dinslakener Landstraße, Flürener Weg, Franz-Etzel-Platz, Friedenstraße, Grafenring, Hafenstraße, Hansaring, Iselstraße, Kaiserring, Mercatorstraße, Nordstraße, Oststraße, Reeser Landstraße, Roonstraße, Rudolf-Diesel-Straße, Schepersweg, Schermbecker Landstraße, Schillstraße, Schwanenhofstraße, Südring, Trappstraße, Venloer Straße, Werftstraße, Weseler Straße, Xantener Straße

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Ingo Helsper**, letzte bekannte Anschrift Ecuador, St. Domingos de los Tsachilas, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 11.04.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-ZQ775, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.04.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Andreas Segerath**, letzte bekannte Anschrift 46535 Dinslaken, Eppinghovener Straße 20, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 02.04.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QQ534, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.04.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Heiko Torsten Riemann**, letzte bekannte Anschrift 47447 Moers, Maiblumenstr. 1, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 11.04.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q5961, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.04.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Frank Friemel**, letzte bekannte Anschrift 47506 Neukirchen-Vluyn, Kiefernweg 2, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 18.04.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q6064, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.04.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Werner Waldemar Görnt**, letzte bekannte Anschrift 46562 Voerd, Hindenburgstraße 61, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 13.04.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-UD4, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.04.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung:

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Frits Knol**, letzte bekannte Anschrift Bruchstraße 86, 47665 Sonsbeck, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.04.12, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QS296, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.04.12
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022579415** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 10.01.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden

Wesel, den 10.04.2012
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das von der **Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe** ausgestellten **Sparkassenbuch Nr. 3610342234** wird hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgegeben. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 05.07.2012 seine Rechte bei der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Dinslaken, den 05.04.2012
Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand

AUFGEBOT

Für die von **der Sparkasse am Niederrhein** ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3101636870 und 3101647232** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 13.04.2012
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die von der **Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe** ausgestellten **Sparkassenbücher Nrn. 3610476594 und 3635102951** werden gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 05.01.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Dinslaken, den 10.04.2011
Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die von der **Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe** ausgestellten **Sparkassenbücher Nrn. 3635072659, 3635067394 und 3635126935** werden gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 05.01.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Dinslaken, den 10.04.2011
Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand